



Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 15. April 2026

Beleuchtender Bericht und Einladung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Henggart werden hiermit zur Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Mittwoch, **15. April 2026, 19.30 Uhr** in der „Wylandhalle“ an der Dorfstrasse 41 eingeladen.

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Initiative Feuerwerksverbot von Petra Keller
3. Ersatzbeschaffung Wasseruhren, Kreditgenehmigung
4. Strassenprojekt Hilti, Kreditgenehmigung
5. Beantwortung von Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgen noch

Informationen aus der Schulpflege

Informationen aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Henggart
Flaachtalstrasse 15
8444 Henggart
Tel. 052 305 17 10
gemeinde@henggart.ch
www.henggart.ch

Henggart, im März 2026

Auszug aus dem Gemeindegesetz (LS 131.1)

Amtliche Publikation und Einladung

Die formell massgebende Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte am 10. März 2026 mittels amtlicher Publikation in den Bekanntmachungen der Gemeinde Henggart.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf und können unter www.henggart.ch heruntergeladen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Henggart wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 6 Protokoll

¹In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.

²Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Das Protokoll steht den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

§ 17 Anfragerecht

¹Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

²Anfragen, die spätestens **zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 217, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Traktanden

	<u>Seiten</u>
1. Wahl der Stimmzähler	
2. Initiative Feuerwerksverbot von Petra Keller	4 - 7
3. Ersatzbeschaffung Wasseruhren, Kreditgenehmigung	8 - 10
4. Strassenprojekt Hilti, Kreditgenehmigung	11 - 13
5. Beantwortung von Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz	

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgen noch

Informationen aus der Schulpflege

Informationen aus dem Gemeinderat

Allgemeine Hinweise

Die vollständigen Akten zu den Geschäften liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können unter www.henggart.ch heruntergeladen werden.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mitzunehmen.

Traktandum 2

Initiative Feuerwerksverbot von Petra Keller

Die Vorlage in Kürze

Petra Keller sowie zwölf weitere stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Henggart haben eine Einzelinitiative mit dem Titel „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ eingereicht. Die Initiative verlangt ein ganzjähriges Verbot des Abbrennens von lärmendem Feuerwerk. Für besondere Veranstaltungen soll es dem zuständigen Verwaltungsorgan vorbehalten bleiben, eine Bewilligung zum Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zu erteilen.

In der Gemeinde Henggart gilt bereits heute ein Verbot von lärmendem Feuerwerk ausserhalb der beiden Anlässe Bundesfeier und Silvester. Der Gemeinderat erkennt das berechnigte öffentliche Interesse an, das in der Initiative zum Ausdruck kommt, und unterstützt deren Annahme. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Regelung sowie die Möglichkeit von Bewilligungen für besondere Anlässe eine verhältnismässige Lösung darstellen, die sowohl den Schutz der Bevölkerung als auch traditionelle Feierlichkeiten berücksichtigt.

Die Vorlage im Detail

Am 7. April 2025 hat Petra Keller, Seewadelstrasse 7, 8444 Henggart, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart (GO) mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Initiative ist von Petra Keller und zwölf weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Henggart wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Zürich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt abzuändern:

Art. 23 Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Begründung (Originaltext):

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiven lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeiten werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil mindestens zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Weitere Aspekte:

Die Schönheit von Feuerwerk am 1.8. und 31.12. ist längst nicht mehr vorhanden. Es dominiert eine wilde Knallerei und dies über einen immer länger werdenden Zeitraum. Viele lassen Böller und anderes lautes Feuerwerk ausserhalb des Dorfzentrums in der Natur und an den Waldrändern, auch im Wald ab. Dadurch sind Nutztiere und Wildtiere massgeblich tangiert/gestört. Ebenso werden Böller in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern gezündet, was beängstigend ist und auch Sachschäden verursacht.

Neben der Lärmbelastung wird die Umwelt und auch Privatgrund durch Abfall von Feuerwerkskörpern verschmutzt.

Die Luft ist Stunden nach der Knallerei noch schlecht.

Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Henggart stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GRP [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GRP i.V.m. Art. 13 Gemeindeordnung Henggart).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative aus folgenden Gründen:

Die Nachtruhe und das allgemeine Befinden der Bevölkerung werden durch den lauten Feuerwerkslärm über mehrere Tage beeinträchtigt, da Feuerwerk auch vor und nach den offiziellen Anlässen tagsüber und nachts willkürlich gezündet wird.

Feuerwerkskörper werden ausserhalb des Dorfzentrums in der Natur, an Waldrändern und teilweise direkt im Wald gezündet, wodurch Wildtiere und Nutztiere erheblich gestört werden. Zudem führen die Rückstände und Abfälle zu Verschmutzungen der Umwelt.

Wichtig: Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhinderung des Abbrennens von Feuerwerk polizeilich kaum durchführbar ist. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Unterbindung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Henggart nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Die Ahndung von unerlaubtem Feuerwerk stellt eine besondere Herausforderung dar, da die Verursachenden während der Straftat ertappt werden müssten.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Initiative, da lautes Feuerwerk die Nachtruhe und das Wohlbefinden der Bevölkerung beeinträchtigt, Wild- und Nutztiere stört und Umweltverschmutzungen verursacht. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass polizeiliche Kontrolle und Ahndung von unerlaubtem Feuerwerk nur schwer durchführbar sind, sodass die Umsetzung eines Verbots eine Herausforderung darstellt.

Synopse

Art. 23 der Polizeiverordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

Bisher	neu
¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. auf den 2. August und der Silvesternacht verboten.	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
² Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.	² Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Zuständigkeit: Gemäss Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Anträge und Stellungnahmen

Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einzelinitiative von Petra Keller vom 7. April 2025 mit folgendem Wortlaut "Verbot von lärmendem Feuerwerk" zuzustimmen und den Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt abzuändern:

Art. 23 Feuerwerk

Abs. 1

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2

Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Henggart, 23. Februar 2026

Traktandum 3

Ersatzbeschaffung Wasseruhren, Kreditgenehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Henggart plant den gestaffelten Ersatz von insgesamt 600 Wasserzählern (Wasseruhren) in den Jahren 2026 bis 2028. Ein erheblicher Teil der bestehenden Zähler hat das Ende seiner technischen Nutzungsdauer erreicht, was zu Messungenauigkeiten, technischen Ausfällen und erhöhtem Unterhaltsaufwand führen kann. Die korrekte Verbrauchserfassung ist für eine rechtskonforme Gebührenverrechnung und die Einhaltung des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unerlässlich.

Die Investitionskosten für den Ersatz belaufen sich auf insgesamt CHF 400'000, vollständig zu lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung, ohne Belastung des allgemeinen Steuerhaushalts. Die Beschaffung der Zähler, der Software sowie die Avisierung, Montage und fachgerechte Entsorgung der Altgeräte erfolgen gestaffelt und im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens. Zusätzlich wird eine Projektreserve von 10 % vorgesehen, um Nebenarbeiten, Planungskosten und Unvorhergesehenes abzudecken.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Kredits und empfiehlt die Umsetzung des gestaffelten Ersatzes gemäss Investitionsrechnung.

Die Vorlage im Detail

Die Gemeinde Henggart betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Bestandteil dieser Infrastruktur sind die in den Liegenschaften installierten Wasserzähler, die den individuellen Wasserverbrauch erfassen und als Grundlage der Gebührenverrechnung dienen.

Ein wesentlicher Teil der im Einsatz stehenden Wasserzähler hat das Ende der technischen Lebensdauer erreicht oder überschritten. Die empfohlene Nutzungsdauer beträgt je nach Gerätetyp rund 10 bis 15 Jahre. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko von Messungenauigkeiten, technischen Ausfällen sowie erhöhtem Unterhaltsaufwand. Messabweichungen können zu Mindererträgen in der Spezialfinanzierung oder zu Ungleichbehandlungen zwischen den Bezügerinnen und Bezüger führen.

Der Ersatz der betroffenen Geräte soll gestaffelt über drei Jahre in den Jahren 2026 bis 2028 erfolgen.

In der Investitionsrechnung wurden hierfür folgende Beträge eingestellt:

- 2026: CHF 200'000
- 2027: CHF 100'000
- 2028: CHF 100'000

Die Gesamtinvestition beläuft sich auf CHF 400'000 zu lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.

Die Gemeinde ist gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz sowie das Wasserwirtschaftsrecht verpflichtet, die einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherzustellen. Dazu gehört auch die korrekte und nachvollziehbare Erfassung des Wasserverbrauchs als Grundlage einer rechtskonformen Gebührenverrechnung. Das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip erfordert eine verursachergerechte und technisch zuverlässige Verbrauchsmessung.

Der geplante Ersatz entspricht dem Stand der Technik sowie der branchenüblichen Praxis kommunaler Wasserversorger. Die Umsetzung erfolgt gestaffelt über drei Jahre und wurde im Finanz- und Investitionsplan berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt vollständig über die Spezialfinanzierung Wasserversorgung, die Aktivierung und Abschreibung erfolgt gemäss HRM2 über die vorgesehene Nutzungsdauer. Eine Belastung des allgemeinen Steuerhaushalts entsteht nicht.

Vergabeverfahren

Die Umsetzung ist in zwei Vergabeteile gegliedert:

1. Anschaffung der Wasserzähler

Die Beschaffung der insgesamt 600 Wasserzähler erfolgt durch die Gemeindewerke gestützt auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung des technisch und wirtschaftlich geeignetsten Produkts, welches in der Gemeinde bereits teilweise verbaut ist und sich im Betrieb bewährt hat.

Offeriert wurden:

- Wasserzähler: CHF 190'513.30
- Software: CHF 7'665.10

Unter Berücksichtigung der Teuerung über die Jahre 2026–2028 wird mit Gesamtkosten von rund CHF 210'000 gerechnet. Die Beschaffung ist gemäss öffentlichem Beschaffungswesen bis CHF 250'000 (exkl. MwSt.) im Einladungsverfahren vorgesehen.

2. Avisierung, Montage und Entsorgung

Die Avisierung der Liegenschaftseigentümer, die Montage der neuen Zähler sowie die fachgerechte Entsorgung der Altgeräte werden separat vergeben. Gestützt auf eine Richtofferte wurden hierfür Gesamtkosten von CHF 147'071.60 inkl. MwSt. errechnet. Dieser Betrag umfasst sämtliche Arbeiten über die gesamte Laufzeit von drei Jahren.

Die Beschaffung ist gemäss öffentlichem Beschaffungswesen bis CHF 150'000 (exkl. MwSt.) im freihändigen Verfahren eingestuft und kann als Direktauftrag mit Angebotsverhandlungen erfolgen.

Zur Abdeckung von Nebenarbeiten, Planungskosten sowie Unvorhergesehenem wird eine Projektreserve von rund 10 % bzw. CHF 40'000 vorgesehen.

Die Projektumsetzung liegt in der Verantwortung der Abteilung Infrastruktur.

Anträge und Stellungnahmen

Antrag und Abstimmungsempfehlung Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 400'000 für die Ersatzbeschaffung der Wasserzähler (Wasseruhren) zu genehmigen.

Henggart, 20. März 2026

Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 400'000 für die Ersatzbeschaffung der Wasserzähler (Wasseruhren) zu genehmigen.

Henggart, 23. Februar 2026

Traktandum 4

Strassenprojekt Hilti, Kreditgenehmigung

Das Wichtigste in Kürze:

Für das Jahr 2026 ist in der Investitionsrechnung ein Betrag von CHF 473'000 für die Hiltistrasse vorgesehen. Aufgrund der Priorisierung im Werkleitungsbereich wird 2026 jedoch kein umfassender Eingriff in der Hiltistrasse erfolgen; der Fokus liegt stattdessen auf dem Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen in der Querstrasse Hilti. Wiederholte Schadensfälle zeigen hier einen dringenden Handlungsbedarf.

Das Projekt beschränkt sich auf den Ersatz der betroffenen Leitungen, die Herstellung der notwendigen Werkleitungsgräben und die fachgerechte Wiederherstellung des Belags im Grabenbereich. Eine vollständige Strassensanierung ist nicht vorgesehen; die übrige Strassenoberfläche bleibt unverändert und wird zu einem späteren Zeitpunkt neu beurteilt.

Der Ersatz der Leitungen in der Hilti ist erforderlich, um Versorgungs- und Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, Haftungs- und Folgekostenrisiken zu reduzieren und Rückstauschäden an privaten Liegenschaften zu vermeiden. Die ursprünglich für die Hiltistrasse vorgesehenen Mittel werden daher vollständig dem Projekt Hilti zugewiesen.

Für die Umsetzung des Projekts ist ein Gesamtkredit von CHF 473'000 vorgesehen.

Die Vorlage im Detail

In der Investitionsrechnung 2026 ist für die Hiltistrasse ein Betrag von CHF 473'000 eingestellt. Aufgrund der Priorisierung im Werkleitungsbereich ist vorgesehen, im Jahr 2026 keinen umfassenden Eingriff in der Hiltistrasse vorzunehmen, sondern den Fokus auf den Ersatz der Leitungsführungen in der Querstrasse Hilti zu legen. Wiederholte Schadensfälle im Bereich der Werkleitungen haben gezeigt, dass in diesem Abschnitt ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Das Projekt in der Hilti wird auf den Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen beschränkt. Gleichzeitig werden die erforderlichen Werkleitungsgräben erstellt und der Belag im Grabenbereich fachgerecht wiederhergestellt. Eine vollständige Strassensanierung ist nicht Bestandteil des Projekts. Die bestehende Strassenoberfläche ausserhalb der Grabenbereiche bleibt unverändert und wird zu einem späteren Zeitpunkt neu beurteilt.

Der Ersatz der Leitungsführungen in der Hilti ist aufgrund der wiederholten Schadensfälle sowie zur Sicherstellung der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit dringend erforderlich. Mit dem geplanten Komplett-Ersatz der betroffenen Werkleitungen können Haftungs- und Folgekostenrisiken reduziert sowie weitere Rückstauschäden an privaten Liegenschaften vermieden werden.

Die Konzentration der Mittel auf dieses Projekt ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle Gesamtlösung anstelle fortlaufender Reparaturen. Die ursprünglich für die Hiltistrasse vorgesehenen Investitionsmittel sollen daher vollständig dem Projekt Hilti zugewiesen werden. Die Hiltistrasse wird zu einem späteren Zeitpunkt neu priorisiert.

Für die Umsetzung des Projekts ist ein Gesamtkredit von CHF 473'000 erforderlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeiten Strassen (Grabenbereich):	CHF 226'000
Arbeiten Bereich Frischwasser:	CHF 53'000
Arbeiten Bereich Strom:	CHF 43'000
Arbeiten Bereich Abwasser:	<u>CHF 151'000</u>
Total	<u>CHF 473'000</u>

Die Kosten werden in der Investitionsrechnung 2026 aufgenommen. Die Anlagen werden aktiviert und gemäss HRM2 abgeschrieben (Strassen und Abwasser 40 Jahre; Frischwasser und Strom 30 Jahre).

Anträge und Stellungnahmen

Antrag und Abstimmungsempfehlung Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung den Investitionskredit von CHF 473'000.00 inkl. MwSt. für die Strassensanierung Hilti zu genehmigen.

Henggart, 20. März 2026

Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Investitionskredit von CHF 473'000.00 inkl. MwSt. für die Strassensanierung Hilti zu genehmigen.

Henggart, 23. Februar 2026